VERORDNUNG (EWG) Nr. 3073/84 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 über den Absatz von Butter zu ermäßigtem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 (3), hat die Kommission Maßnahmen für den Absatz von Butter zu ermäßigtem Preis getroffen. Das ursprünglich auf den 5. November 1984 festgesetzte Inkrafttreten dieser Maßnahmen sollte verschoben werden, damit die Partnerdrittländer der Gemeinschaft ihr Informationsverfahren vervollständigen können.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 wird das Datum „5. November 1984" durch das Datum „16. November 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1984

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 279 vom 23. 10. 1984, S. 4.